

Examinatorium Strafprozessrecht - Arbeitsblatt Nr. 27

Beweisverwertungsverbote II – Beschuldigtenvernehmung

- I. Allgemeines:** Verwertungsverbote im Hinblick auf durch Verfahrensfehler gewonnene Beweise können aus den verschiedensten Gründen bestehen. Einen besonders wichtigen Bereich bildet dabei die Vernehmung des Beschuldigten. Hierbei ist vor allem der **Nemo-tenetur-Grundsatz** zu beachten. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken. Er muss sich daher auch nicht (durch seine Aussage) selbst belasten. Vielmehr steht es ihm frei zu lügen oder gar nicht auszusagen. Er darf ferner nicht zu einer Aussage gezwungen oder durch eine Täuschung dazu verleitet werden. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck insb. in den in § 136a StPO geregelten verbotenen Vernehmungsmethoden (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24). Über das Recht zu schweigen ist der Beschuldigte zu belehren, § 136 I 2 StPO. Schließlich darf der Beschuldigte sich zu jeder Zeit des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, § 137 I 1 StPO. Auch darüber ist er zu belehren, § 136 I 2 StPO. Wird nun gegen diese Vorschriften verstoßen, welche dem Schutz des Beschuldigten dienen, und dadurch in verfahrenswidriger Weise eine Aussage des Beschuldigten erlangt, so ist fraglich, ob sich aus diesem Verfahrensfehler ein Beweisverwertungsverbot ergibt.
- II. Beweiserhebungsverbote im Hinblick auf den Nemo-tenetur-Grundsatz:**
- Freiwilligkeit der Aussage:** Der Beschuldigte darf nicht durch verbotene Vernehmungsmethoden dazu gezwungen werden, eine Aussage zu tätigen (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24). Auf diese Weise gewonnene Beweise dürfen **nicht** verwertet werden. Dieses **Verwertungsverbot** im Hinblick auf Aussagen, deren Gewinnung mit einem entsprechenden Verfahrensfehler belastet ist, ergibt sich direkt aus dem Gesetz, § 136a III 2 StPO.
 - Unterbliebene Beschuldigtenbelehrung:** Fraglich ist, ob ein Beweisverwertungsverbot auch dann besteht, wenn der Beschuldigte vor seiner Vernehmung nicht über sein Recht zu schweigen belehrt wurde. Diese Frage ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Unterblieb die Belehrung vorsätzlich, kann indes ein Fall der Täuschung im Sinne des § 136a StPO anzunehmen sein, sodass das **Verwertungsverbot** sich bereits aus dem Gesetz erschließt. In Fällen des fahrlässigen Unterbleibens der Belehrung findet sich hingegen keine gesetzliche Regelung. Wendet man die bereits an anderer Stelle dargestellten Theorien (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 26) an, so ist ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen. Denn wenn man die Grundrechte des Beschuldigten und das staatliche Interesse an der Strafverfolgung im Rahmen einer **Abwägung** gegenüberstellt, so überwiegen die Rechte des Beschuldigten, da diese im Hinblick auf den Verfassungsrang des Nemo-tenetur-Grundsatzes als besonders gewichtig zu bewerten sind. Das Aussageverweigerungsrecht gehört zum Kernbereich dieses Grundsatzes. Er kommt in § 136 I 2 StPO zum Ausdruck, aber auch darin, dass gemäß § 243 V 1 StPO auch in der Hauptverhandlung nochmals über das Recht zu schweigen belehrt werden muss. Auch der Schutzzweck der Norm gebietet eine Unverwertbarkeit einer entsprechenden Aussage. Schließlich berührt die unterbliebene Belehrung den Rechtskreis des Beschuldigten. **Ausnahme:** soll nach der Rspr. des BGH aber ein Verwertungsverbot nicht geltend gemacht werden können, wenn dem Beschuldigten sein Recht zu schweigen **bekannt** ist oder der Verteidiger des Beschuldigten der Verwertung zustimmt bzw. ihr bis zum Abschluss der Vernehmung (vgl. § 257 StPO) **nicht widerspricht** (= **Widerspruchslösung**).
 - Unterbliebene Verteidigerbestellung:** Der Beschuldigte hat das Recht, zu jeder Zeit des Verfahrens einen Verteidiger hinzuzuziehen. Über dieses Recht ist er gemäß § 136 I 2 StPO zu **belehren**. Unterbleibt eine solche Belehrung, so ist die weitere Beweiserhebung rechtswidrig. Die h.M. nimmt auch hier ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich einer so erlangten Aussage an. Das Gleiche gilt, wenn dem Beschuldigten trotz seines Wunsches eine Verteidigerbestellung **verwehrt** wird. Fraglich ist aber, wie weit die Bemühungen der Vernehmungspersonen bei der Unterstützung der Verteidigeruche gehen müssen. Jedenfalls darf die Suche nicht behindert oder erschwert werden. Nach Auffassung der Rspr. muss die Polizei außerdem **ernsthafte Bemühungen** an den Tag legen. Die bloße Überlassung eines **Branchentelefonbuchs** ohne Hinweis auf eine anwaltliche Notruf-Hotline zur Nachtstunde ist nicht ausreichend. Bei Verstoß gegen diese Grundsätze liegt ein Verfahrensfehler vor. Aus den genannten Erwägungen heraus ergibt sich wiederum ein **Verwertungsverbot** einer unter diesen Umständen getätigten Aussage. Das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren, gehört zu den wichtigsten Rechten des Beschuldigten, sodass eine Abwägung der Interessen zu seinen Gunsten ausfällt.
- III. Kein Verwertungsverbot bei Spontanäußerungen und informatorischer Befragung:** Aussagen, die der Beschuldigte außerhalb einer Vernehmung tätigt, bleiben indessen verwertbar. Dies ist der Fall bei Äußerungen, die der Beschuldigte ohne Aufforderung von sich aus tätigt (Spontanäußerungen), sowie nach h.M. auch bei Aussagen innerhalb einer informatorischen Befragung, d.h. der Befragung einer Person, gegen die noch kein Anfangsverdacht besteht und die deshalb auch noch nicht Beschuldigter ist.
- IV. Fortwirkung des Beweisverwertungsverbots bei erneuten Aussagen:** Wird ein Tatverdächtiger zunächst zu Unrecht als Zeuge vernommen, so ist er wegen des Belehrungsverstoßes (§ 136 I 2 StPO) bei Beginn der nachfolgenden Vernehmung als Beschuldigter auf die **Unverwertbarkeit der früheren Angaben** hinzuweisen (**Erfordernis einer „qualifizierten“ Belehrung**). Das Recht zu schweigen und das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen (Nemo-tenetur-Grundsatz), gehören zum „Kernstück des von Art. 6 I 1 EMRK garantierten fairen Verfahrens“ (EGMR NJW 2002, 499 (501)). Gerade deshalb muss die rechtsstaatliche Ordnung Vorkehrungen in Form einer „qualifizierten“ Belehrung treffen, die verhindert, dass ein Beschuldigter auf sein Aussageverweigerungsrecht nur deshalb verzichtet, weil er möglicherweise glaubt, eine frühere (unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene) Selbstbelastung nicht mehr aus der Welt schaffen zu können. Unterbleibt diese „qualifizierte“ Belehrung, können nach der Rspr. trotz rechtzeitigen Widerspruchs die nach der Belehrung als Beschuldigter gemachten Angaben nach Maßgabe einer **Abwägung** im Einzelfall dennoch **verwertbar** sein. Neben dem in die Abwägung einzubeziehenden **Gewicht des Verfahrensverstosses** und des **Sachaufklärungsinteresses** ist maßgeblich darauf abzustellen, **ob der Betreffende nach erfolgter Beschuldigtenbelehrung davon ausgegangen ist, von seinen früheren Angaben nicht mehr abrücken zu können** (BGHSt 53, 112).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 27.

Literatur/Aufsätze: Bittmann, Änderungen im Untersuchungsstrafrecht, JuS 2010, 510; Bosch, Die verdeckte Befragung des Beschuldigten – Strafrechtspflege ohne Grenzen?, JURA 1998, 236; ders., Beschuldigtenvernehmung und Verteidigerkonsultation, JA 2006, 408; ders., Belehrungspflichten bei absehbarer Pflichtverletzung und Erfordernis qualifizierter Belehrung, JA 2006, 412; ders., Reichweite des nemo-tenetur-Grundsatzes bei verdeckten Ermittlungen, JA 2007, 903; ders., Beschuldigter oder verdächtiger Zeuge – Rollenzuweisung durch die Strafverfolgungsbehörden, JA 2020, 36; Deiters, Zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Art und Weise einer Vernehmung, ZIS 2008, 93; Eickert, Was tun, wenn der Angeklagte schweigt? Zur Verwertbarkeit früherer Äußerungen des Angeklagten im Strafprozess, JA 2023, 327; Geppert, Zur Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an einer Atemalkoholmessung und zu den Folgen ihrer Verletzung, NSZ 2014, 481; v. Heintschel-Heinegg, Beschuldigteneigenschaft und Belehrungspflicht, JA 2008, 151; Jahn, Erste Vernehmung des Beschuldigten ohne Hinzuziehung eines Verteidigers und Hinweis der Polizeibeamten auf einen bestehenden Anwaltsnotdienst, JuS 2006, 272; ders., Verstoß gegen Selbstbelastungsfreiheit durch Verdeckten Ermittler, JuS 2007, 1146; ders., Strafprozessrecht: Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbots, JuS 2012, 85; Kasiske, Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafprozess, JuS 2014, 15; Koch, Informatorische Befragungen im Strafverfahren, JA 2004, 558; Kudlich, „Kann man das nicht eher sagen?“, JA 2016, 73; Soine, Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren, NSZ 2010, 596.

Literatur/Fälle: Mitsch, Tod auf Mallorca – Verwertungsverbot wegen unzulässiger verdeckter Ermittlungsmethoden, JURA 2008, 211.

Rechtsprechung: BGHSt 42, 15 – Verteidigerkonsultation I (Überlassen eines Branchentelefonbuchs genügt nicht für ernsthaftes Bemühen der Polizei und wirksamen Verzicht auf Rechtsbeistand); BGHSt 47, 172 – Verteidigerkonsultation II (kein Verwertungsverbot, wenn Recht bekannt); BGHSt 47, 233 – Verteidigerkonsultation III (Reichweite der Aufklärungspflicht bei Belehrung über Verteidigerkonsultation); BGHSt 50, 272 – Rügeprälusion (Notwendigkeit des Verteidigerwiderspruchs in der Hauptverhandlung für Geltendmachung eines Verfahrensverstosses in der Revision); BGHSt 53, 112 – Qualifizierte Belehrung (Verwertbarkeit der Angaben des zunächst als Zeugen vernommenen Angeklagten nach Abwägung im Einzelfall); BGHSt 53, 191 – Mitbeschuldigter (Vernehmung ohne Benachrichtigung des Verteidigers); BGHSt 58, 301 – Selbstbelastungsfreiheit (Spontanäußerungen nach Gebrauch vom Schweigerecht); BGHSt 60, 50 – Verbotene Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren (Unverwertbarkeit eines Geständnisses im Zustand seelischer und körperlicher Erschöpfung); BGHSt 64, 89 – Beschuldigteneigenschaft (zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts); BGH NSZ 2006, 236 – Verteidigerkonsultation I (kein Beweisverwertungsverbot bei Unterlassen des Hinweises auf Möglichkeit der kostenlosen Verteidigerkonsultation); BGH NSZ-RR 2006, 181 – Verteidigerkonsultation II (keine Pflicht zur Verteidigerbestellung bei der ersten Vernehmung); BGH NSZ 2009, 702 – Spontanäußerung (Qualifizierte Belehrung nach Spontanäußerung); BGH NSZ 2015, 291 – Begründung der Beschuldigteneigenschaft; BGH NSZ 2016, 59 – Würdigung des zeitweisen Schweigens (keine Nachteile durch spätere Benennung von Alibizeugen); BGH NJW 2018, 1986 – Selbstbelastungsfreiheit (Verletzung der Aussagefreiheit durch Verwertung von Angaben bei med. Untersuchung); BGH NSZ-RR 2018, 286 – Selbstbelastungsfreiheit (keine Bewertung der Aussageverweigerung); BGH NSZ 2019, 227 – Qualifizierte Belehrung (Notwendigkeit einer qualifizierten Belehrung nach Verstoß gegen § 136 I 2 StPO bei der ersten Beschuldigtenvernehmung); BGH NSZ-RR 2024, 124 – Nichtbestellung eines Pflichtverteidigers i.R.e. polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (nicht automatisch Beweisverwertungsverbot); BGH BeckRS 2025, 9588 – Selbstbelastungsfreiheit (Spontanäußerung während rechtsmedizinischer Untersuchung).